

Einheit von Beschlußfassung und Durchführung. Sie greifen ineinander, um das einheitliche Handeln aller Glieder der sozialistischen Staatsmacht zu sichern. So ist die verwaltungsrechtliche Regelung der Tätigkeit der Fachorgane der örtlichen Räte darauf gerichtet, daß diese die Gesetze und Rechtsvorschriften der Arbeiter- und Bauern-Macht sowie die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und Räte mit wachsender gesellschaftlicher Effektivität erfüllen. Diesem Ziel dient auch die Ausübung der verwaltungsrechtlichen Kompetenz der Organe des Staatsapparates in ihren Beziehungen zu den Betrieben, Einrichtungen und Bürgern. Von wesentlicher Bedeutung für die Ausgestaltung der staatsrechtlich verankerten Beziehungen zwischen Staat und Bürgern sind die verwaltungsrechtlich geregelten Rechte der Bürger. Die gewissenhafte Wahrung dieser Rechte der Bürger durch die Organe und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie die sorgfältige Erfüllung der verwaltungsrechtlichen Pflichten durch die Bürger sind wichtige Seiten der Entwicklung der sozialistischen Demokratie entsprechend den Grundsätzen der Verfassung, der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und somit der Verwirklichung der Arbeiter- und Bauern-Macht.

Es zeigt sich folglich, daß das Staatsrecht und das Verwaltungsrecht auf das engste miteinander verbunden sind. Das schließt jedoch nicht eine spezifische Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse aus, die vom Verwaltungsrecht gefördert, geregelt und geschützt werden müssen. Vielmehr ist es notwendig, den Inhalt und die besonderen Funktionen des Verwaltungsrechts entsprechend den Erfordernissen unserer Gesellschaftsentwicklung zu bestimmen.

Eine umstrittene Frage ist das Verhältnis zwischen dem Staatsrecht und dem *Wirtschaftsrecht*. Daher ist es angebracht, an dieser Stelle kurz auf dieses Problem einzugehen. Die überwiegende Mehrheit der Rechtswissenschaftler der DDR bejaht die Existenz eines selbständigen Rechtszweiges Wirtschaftsrecht. Damit ist die Frage nach seinem Verhältnis zum Staatsrecht aufgeworfen. Ausgehend insbesondere von Art. 9 der Verfassung regelt das Staatsrecht die grundlegenden Verhältnisse der Leitung und Planung der Volkswirtschaft. Dazu gehören die Verankerung der ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, die Ziele der sozialistischen Volkswirtschaft und die Prinzipien der gesamtstaatlichen Leitung und Planung. Auf dieser Basis bestimmt das Staatsrecht die grundlegende Stellung der Kombinate und Betriebe als wichtigste Wirtschaftseinheiten der materiellen Produktion, die zugleich Kollektive von Werktätigen sind (Art. 41 und 42 Verfassung), sowie die Stellung der WB und anderer wirtschaftsleitender Organe als Bestandteile der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft. Zum Gegenstand des Staatsrechts zählen die Kompetenz der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auf dem Gebiet der Leitung und Planung der Volkswirtschaft, die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen diesen Organen und den wirtschaftsleitenden Organen sowie den Betrieben, durch die die ökonomische Politik des sozialistischen Staates auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus verwirklicht wird.¹¹

- II Die gekennzeichneten Beziehungen wurden mit der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3.1973 (GBl. I S. 129) näher ausgestaltet.**